



## Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) in Verbindung mit der „Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land“ in den jeweiligen gültigen Fassungen für folgende Schulart:

*Bitte in Druckschrift ausfüllen und Zutreffendes ☒ ankreuzen!*

<input type="checkbox"/>	Grundschule, Regelschule, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Förderschule, Gymnasium	Klassenstufe 01 bis 10
<input type="checkbox"/>	Gemeinschaftsschule, Gymnasium bzw. Beruflichen Gymnasiums	Klassenstufe 11 bis 13
<input type="checkbox"/>	Berufsbildende Schulen	2- jährige Fachoberschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss
<input type="checkbox"/>		2- jährige Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss
<input type="checkbox"/>		Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

- Erstantrag
- Folgeantrag und **Aktenzeichen:**  
\_\_\_\_\_
- Umzug
- Namensänderung
  
- Schulwechsel
- Sonstiges:  
\_\_\_\_\_
- Praktikum:  
Zeitraum:  
\_\_\_\_\_

Name des Schülers	Vorname	Geburtsdatum
Name/n gesetzliche Vertreter	Vorname	Klassenstufe
Tel.Nr. bzw. Handy-Nr <i>bei Rückfragen</i> :		
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort	
Praktikumsbetrieb, Anschrift <i>Nur bei Praktika ausfüllen!</i>	Ortsteil	
Unterbringungsort, falls abweichend vom Hauptwohnsitz (Internat, Wohnheim, Bekannte)	Straße und Hausnummer	
	PLZ, Wohnort	

Ich/Wir erhalte/n Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)  ja  nein

Ich/Wir erhalte/n Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)  ja  nein  
*Ab Klassenstufe 11, ist eine Kopie des vollständigen Bescheides inklusive Anlagen beizufügen.*

Ich/Wir habe/n einen Gastschul-/Umschulungsantrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grund-/Regel-/Förderschule gestellt. Falls ja, ist eine Kopie des Bescheides beizufügen.  ja  nein

Die Erstattung meiner/unserer Fahrtkosten soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:

Kreditinstitut:		BIC:	
IBAN:			
Vor-, Zuname und Anschrift des Kontoinhabers, wenn abweichend vom Antragsteller / gesetzlichen Vertreter			

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite des Antrages gelesen und versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich bin mit der Speicherung vorstehender Angaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einverstanden. Das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS-GVO wurde mir ausgehändigt (siehe Anlage).

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der/s gesetzlichen Vertreters  
oder des volljährigen Schülers

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!  
**Die umseitige Bestätigung der Schule ist vor Antragsabgabe einzuholen!**

## Bestätigung durch die Schule

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Die über den Schulbesuch gemachten Angaben des Antragstellers werden  bestätigt.  nicht bestätigt.

Der Antragsteller besucht unsere Schule in der Klassenstufe: \_\_\_\_\_ \*

Ausbildungs-Beginn: \_\_\_\_\_ MM/JJJJ

Ausbildungs-Ende: \_\_\_\_\_ MM/JJJJ

Ort, Datum

Unterschrift Schulleiter, Stempel

\* zum Beispiel: GS Kl. 01, RS Kl. 05, Gym Kl. 09, BGym Kl. 13, FOS Kl. 02, BFS Kl. 06-01, BVJ, BGJ, u. ä.

**Hinweise / Auszug aus Lesefassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land vom 08.04.2004 (Amtsbl. 05/04) der „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land“ vom 02.07.2005 (Amtsbl. 04/05), sowie „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land“ vom 08.05.2005 (Amtsbl. 04/08).**

### § 2 Anspruchsberechtigte/zumutbare Entfernung

(1) Die Beförderung ist in der Regel notwendig

1. für Schüler der Grundschule und Förderschule bis Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens 2 Kilometern,
2. für Schüler der Regelschule, des Gymnasiums, der Förderschule ab Klassenstufe 5 und der in § 1 Abs. 1 genannten berufsbildenden Schulen bei einem Schulweg von mindestens 3 Kilometern.

Für Schüler in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen gelten die Regelungen zur Schülerbeförderung entsprechend. So weit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, ist dieser für die Berechnung maßgebend. Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Die Behinderung ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten und fachärztlichem Attest nachzuweisen. Im Einzelfall, auf Verlangen des Landkreises, ist ein amtsärztliches Gutachten zu erbringen.

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule des Kreises, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Ist der Schüler auf Grund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule (Grund-, Regel- und Förderschulen).

(3) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm, wenn er die Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch nimmt, nur die Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Es werden nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.

(4) Die Erstattung entfällt, wenn der Schüler für den Weg zu der von ihm besuchten Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises in Anspruch nehmen kann.

(5) Der Anspruch nach § 2 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Fahrten zum Betriebspraktikum werden extra geregelt.

(6) Für Fahrtkosten, die im Rahmen von Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Exkursionen, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen entstehen, besteht kein Anspruch.

(7) Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z.B. wegen Krankheit von Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel.

### § 3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen haben auch Kinder in der erweiterten Schuleingangsphase der Grund- und Förderschule.

(2) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung des Schülers und der Einstiegshaltestelle und von der Ausstiegshaltestelle zur Schule insgesamt 2 Kilometer überschreitet.

(3) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht abweichend von § 2 und § 3 Abs. 1 auch dann, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss. Der Nachweis der Behinderung ist durch Vorlage eines sonderpädagogischen Gutachtens und ärztlichen Attestes vorzulegen. Im Einzelfall, auf Verlangen des Landkreises, ist ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen.

(4) Antragsteller, die Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, sind von der Fahrtkostenerstattung ausgeschlossen. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich...

### § 5 Antragstellung

(1) Von Kindern und Jugendlichen, die vom Landkreis zur Beförderung ein öffentliches Verkehrsmittel zugewiesen bekommen, ist keine separate Antragstellung notwendig.

(2) Von Schülern und Jugendlichen, die nicht mit zugewiesenen Verkehrsmitteln befördert werden können, ist über deren Eltern oder bei volljährigen Schülern durch diese selbst ein „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten“ zu stellen. **Dieser Antrag ist spätestens bis 30. September des Schuljahres, in dem eine Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, zu stellen. Bei verspäteter Abgabe des Antrages erfolgt die Bewilligung der Fahrtkosten ab Monatsbeginn des Eingangs im Kreis Weimarer Land.**

### § 6 Bewilligung - Mitteilungspflicht

Auf der Grundlage der Antragstellung wird den Eltern oder bei volljährigen Schülern den Schülern selbst, eine Bewilligung erteilt. Es erfolgt eine daraus resultierende rechtsmittelfähige Bescheiderteilung. Sollten nach erfolgter Bescheiderteilung Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen eintreten, sind diese umgehend dem Landratsamt anzuzeigen.

### § 7 Höhe der Erstattung

Die Höhe der Erstattung wird wie folgt geregelt:

1. 100% bei Schülern bis zur Klassenstufe 10 der allgemein bildenden Schulen, Förderschulen, Berufsfachschulen ohne berufsqualifizierenden Abschluss und Berufsvorbereitungsjahr
2. 25 % bei Schülern ab der Klassenstufe 11 des Gymnasiums oder beruflichen Gymnasiums, der Berufsfachschulen und zweijährigen Fachoberschulen ohne berufsqualifizierten Abschluss und Berufsgrundbildungsjahr, ausgenommen hiervon sind Familien deren Nettoeinkommen den Eckregelsatz gemäß Regelsatzverordnung 2 a, SGB XII § 2 und § 3, in seiner geltenden Fassung vom 01.01.2005 nicht übersteigen. Die betroffenen Eltern sind verpflichtet, bei der Antragstellung den Nachweis für das Nettoeinkommen gemäß der Regelsatzverordnung zu erbringen.
3. oder anteilige Erstattung entsprechend § 2 Abs. 3
4. entsprechend § 4 Abs. 2, je Entfernungskilometer 0,30 €. ...

### § 10 Rückforderung

(1) Sollten die Anspruchsvoraussetzungen durch unregelmäßige, verspätete, falsche, unvollständige Angaben nicht vorliegen bzw. der Verletzung der im § 6 geregelten Mitteilungspflicht, sind die zu Unrecht erhaltenen Erstattungen vom Antragsteller zurückzuzahlen. Schuldner ist der Antragsteller bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

(2) Der Landkreis behält sich eine Verrechnung der zu Unrecht erhaltenen Erstattungen mit der laufenden Pauschale nach § 9 Abs. 2 vor....

## Anlage

### Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten

(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

Um unsere Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet das Landratsamt Weimarer Land Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe des Art. 13 DS-GVO über die Verarbeitung informieren.

#### 1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO)

**Verantwortlicher:** Kreis Weimarer Land, Die Landrätin, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda;  
**Telefon:** 03644/540-0; **Fax:** 03644/540-600; **E-Mail:** Post.landraetin@WL.Thueringen.de

#### Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

**Geschäftsbereich/ Amt:** Schulverwaltungsamt

**Sachgebiet:** SG Schülerbeförderung

**Kontakt:** **Telefon:** 03644/540-412/414; **Fax:** 03644/540-415; **E-Mail:** Post.SVA@WL.Thueringen.de

#### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO)

**Postanschrift:** Landratsamt Weimarer Land, behördliche Datenschutzbeauftragte, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

**Kontakt:** Telefon: 03644/540-139; Fax: 03644/540-850; E-Mail: Post.Datenschutzbeauftragter@wl.thueringen.de

#### 3. Zwecke der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c) Halbsatz 1 DS-GVO)

Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Schülerbeförderung, der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr und der Erstattung der Schülerbeförderungskosten. Die Daten werden in Registern und Akten bzw. digital in Tabellen, in Schulverwaltungssoftware, Abrechnungsprogrammen und in Textdokumenten gespeichert, um die Schülerbeförderung, die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder die Rückerstattung der Schülerbeförderungskosten sicherzustellen.

#### 4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c) Halbsatz 2 DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt und erfolgt auf der Grundlage von: Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 16 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG), § 57 Thüringer Schulgesetz (ThürSchlG) sowie der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land in den jeweiligen gültigen Fassungen.

#### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

- innerhalb des Verantwortlichen: FB Finanzen (SG Kämmerei und SG Kasse), FB Schulverwaltung, FB BAföG, FB Sozialamt/Jugendamt
- Auftragsverarbeiter: befördernde Verkehrsunternehmen (ggf. Erfurter Verkehrsbetriebe AG, Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land)
- Dritte (außerhalb des Verantwortlichen): ggf. Taxiunternehmen, Staatliche Schulämter, Regionale Steuergruppe zur Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts (WFG)

#### 6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe f) DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt:

ja  nein

#### 7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO)

- Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landkreis Weimarer Land so lange gespeichert, wie dies unter Punkt 3 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

**8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung** (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe b) DS-GVO)

**Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

**9. Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO** (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c) DS-GVO)

- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten **beruht auf einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO**. Daher haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

**10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde** (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d) DS-GVO)

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt ([www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)).

**11. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten** (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe e) DS-GVO)

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist

- gesetzlich vorgeschrieben     vertraglich vorgeschrieben     für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Sie sind verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen:

- ja     nein

Die Folgen Ihrer Nichtbereitstellung sind: Ihre Daten sind erforderlich, um die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben durchzuführen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann z.B. Ihr Antrag auf Beförderung oder Erstattung nicht bearbeitet werden bzw. Schülerjahreskarten nicht gedruckt und ausgegeben werden.

**12. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs.1, 4 DS-GVO** (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe f) DS-GVO)

1. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO:     ja     nein

**13. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck** (Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden

- ja     nein